

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Schluß-Sanction

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Schluß-Sanction.

Wenn Wir nun hiermit diejenigen Grundzüge, festgesetzt haben, aus welchen die Bande der Einigkeit zwischen Kirche und Staat hervorgehen, und wechselseitig Rechte und Pflichten beurtheilt werden sollen, deren nähere Ausführung durch die dazu erforderliche organische Gesetze Wir zu bestimmen Unserer Staatsbehörde überlassen, erklären Wir zu dessen Behuf jede damit streitende Verordnung der gemeinen, bürgerlichen, oder kirchlichen Rechte, nach der ältern, oder neuern Landesverordnungen für aufgehoben und kraftlos, und gestatten diesen Gesetzen allen keine weitere Wirkung als die Begründung einer Analogie zur nähern Bestimmung oder Anwendung des Sinns dieser Verordnung, wo sie etwa deren bedürftig wäre. Zu dem Ende verkündigen Wir jene Grundzüge anmit einstweilen zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Vermelden, daß vom 1ten des Monats August d. J. an, die verbindliche Kraft dieser Constitution ihren Anfang nehme, sofort Unsere Minister, Räte und Diener, auch Angehörige, geistliche und weltliche, von da an in allen ihren Amts und Privathandlungen sich bey Strafe der ewigen und unverjährbaren Richtigkeit jeder Entgegenhandlung, und bey schwerer persönlichen Verantwortlichkeit genau darnach achten und benehmen, auch von Uns selbst dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken, sich nicht unterfangen sollen. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlruhe den 14ten May 1807.

Carl Friedrich

Vt Freih. v.
Gayling.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit
Special-Befehl.
W. Reinhard,